

dass es sich nur um einen kleinen Schritt handelt. Ich habe dem nichts beizufügen, zumal sich ja niemand gegen diese Motion gewandt hat. Wesentlich erscheint mir jedoch, und deshalb spreche ich, dass mit diesem Vorstoss die Differenz zwischen Dienstverweigerern, welche religiöse und ethische Gründe geltend machen und sie auch überzeugend darlegen können, und den Dienstverweigerern, die sich entweder auf politische Gründe berufen oder sich hinsichtlich ihres Gewissens ganz einfach nicht mitteilen können, noch grösser wird. Herr Ott irrt sich übrigens, wenn er annimmt, dass von der Motion schlechthin alle Dienstverweigerer profitieren würden. Das lässt sich aufgrund des Protokolls der Kommissionssitzung unschwer nachweisen.

Im weiteren hoffe ich als Kommissionspräsident, dass diese Motion nun recht rasch und zielstrebig bearbeitet wird, wie das ja auch die Meinung der meisten Sprecher hier war. Ich sage dies deshalb bewusst, weil man aufgrund des bisherigen Ganges der Dinge nicht unbedingt davon überzeugt ist, dass das EMD tatsächlich an einer raschen Gangart interessiert wäre. Wenn ich das so sage, dann möchte ich das beweisen, und zwar mit einem Ausschnitt aus dem Votum von Herrn Bundesrat (damals Bundespräsident) Gnägi vom 4. Oktober 1976. Er sagte: «Wie wäre aber die Lösung, wenn ein Zivildienst eingeführt würde? Sollten die von der Münchensteiner Initiative geforderten Änderungen vom Volk verworfen werden, d. h. wird vorerst kein Ersatzdienst geschaffen, wird die Frage der künftigen Unterstellung unter ein Gericht neu zu überprüfen sein. Es wird dabei entschieden werden müssen, ob die Dienstverweigerer in Zukunft bürgerlichen Gerichten zugewiesen werden sollen.» Es sind seither sechs Jahre verstrichen, und es hat sich in dieser Richtung noch überhaupt nichts getan. Deshalb meine Hoffnung, dass hier künftig anders vorgegangen wird.

Nachdem nun aber der Nackte bekanntlich bereits froh ist über ein Feigenblatt und nachdem der Einäugige unter Blinden König ist, beantrage ich Ihnen selbstverständlich namens der einstimmigen Kommission Überweisung dieser Motion.

Mme Aubry: Je me suis prononcée contre l'initiative «pour un authentique service civil fondé sur la preuve par l'acte» parce qu'il me semble qu'on s'ingénie à parler d'un problème mineur, voire à en créer un.

Les objecteurs de conscience sont tout de même dans notre pays une exception. Chaque année, 30 000 jeunes hommes accomplissent leur école de recrues, peut-être bon gré mal gré, et tout à côté, 400 000 hommes font leur cours de répétition, donc leur devoir. Quand on voit le nombre de personnes qui assistent aux journées de portes ouvertes et aux défilés militaires, on doit reconnaître que le peuple participe à l'armée et cela me paraît essentiel.

La vie militaire n'est pas aisée; je suis à même de l'observer. Elle comporte des exigences, un entraînement physique, le maniement des armes, elle implique une discipline, un manque de sommeil mais elle apporte d'autre part la camaraderie et très souvent un lien social. C'est le prix qu'un homme paie en Suisse pour vivre dans un Etat où sécurité et liberté ont encore un sens. Or celui qui veut profiter des avantages que lui offre la Suisse ne peut se soustraire à ses devoirs et à ses responsabilités. Il a le devoir de contribuer au maintien de cette sécurité.

De nombreuses lettres de femmes et de mères me sont parvenues. Toutes comportaient une phrase similaire à celle-ci: «Je ne veux pas que mon fils, que mon mari fasse du service militaire pour tuer.» On a, hélas! mis dans la tête de nombreuses personnes, qu'en Suisse, faire du service militaire était synonyme d'apprendre à tuer son prochain. On oublie de dire qu'on s'engage dans l'armée pour apprendre à défendre sa famille, à protéger son pays et par là empêcher son invasion éventuelle par la dissuasion. Je crois que tout a été dit à ce sujet par les adversaires de l'initiative. Il y a toujours eu et il y aura toujours de vrais objecteurs, qui, pour des raisons morales et religieuses, se refusent à manier et à porter une arme. Je les comprends et je les respecte comme je respecte leur éthique et leur sincérité. Il existe

d'ailleurs pour ces objecteurs un service sanitaire non armé où ils ont la possibilité d'utiliser leurs connaissances et leurs capacités. Il existe donc pour eux un choix, bien qu'il soit limité.

Les objecteurs qui refusent de s'engager dans l'armée bénéficient d'un régime carcéral qui, trop souvent, ressemble à des vacances dans une pension de famille. Seules les rentrées le soir sont strictement réglementées. Ils en sortent en héros qu'on présente à de jeunes camarades éblouis. C'est là une situation anormale. Je pense que la motion de la commission obligera le Conseil fédéral à prendre des mesures plus sévères à leur égard tout en décriminalisant leur situation. Il n'y aura donc plus d'un côté les bons serviteurs de la patrie et, de l'autre, des hommes qu'on traite en criminels. Les premiers garderont l'estime de la majorité silencieuse de ce pays et les autres devront payer, j'ose l'espérer et cela dans tous les cantons, un prix plus élevé qu'aujourd'hui pour leur refus de servir leur pays.

Je vous engage vivement à accepter, comme je le ferai moi-même, la motion de la commission, qui me semble correspondre à l'état d'esprit actuel de notre peuple. C'est une nécessité.

M. Martin, rapporteur: Je vous invite également, au nom de la commission unanime, à approuver la motion de Mme Segmüller, dite motion de la commission.

Cette motion vise à décriminaliser l'objection de conscience et surtout à séparer, lors de l'exécution de leur peine, les objecteurs de conscience des prisonniers de droit commun. Je demande au Conseil fédéral de prendre très rapidement des mesures à cet effet et de mettre sur pied une procédure permettant l'application de cette mesure dans le plus bref délai.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral accepte cette motion. Il la mettra en chantier sans délai.

Überwiesen – Transmis

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

83.017

Militärische Bauten und Landerwerb Ouvrages militaires et acquisitions de terrain

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Februar 1983 (BBI II, 38)

Message et projet d'arrêté du 23 février 1983 (FF II, 37)

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1983

Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1983

Wellauer, Berichterstatter: Mit der diesjährigen Baubotschaft beantragt der Bundesrat für militärische Bauten und Einrichtungen, Landerwerbe, Zusatzkredite sowie für Bauten für die Rüstungsbetriebe einen Totalbetrag von 455,74 Millionen Franken. Dieser Verpflichtungskredit übertrifft die entsprechenden Vorlagen der letzten Jahre beachtlich. Die Kredite sind nicht zuletzt Ausdruck der Folgebedürfnisse der Rüstungsbeschaffungen der letzten Jahre. Dies gilt nicht nur für Bauten für die Logistik, wie zum Beispiel unterirdische Munitionsanlagen, die Anpassung der Kampf- und Führungsbauten an moderne Waffensysteme, sondern insbesondere auch den Bau von neuen und den Ausbau bestehender Waffenplätze.

Mehr als ein Drittel der Verpflichtungskredite sind für die Errichtung oder die Sanierung von Ausbildungsbauten vorgesehen. Ein deutliches Schwergewicht liegt dabei auf dem Projekt Rothenthurm. Nicht primär der Umfang des Kredites

für den Bau eines Waffenplatzes in Rothenthurm, sondern viel eher die politische Tragweite des Geschäftes erfordern eine etwas ausführlichere Behandlung. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft ausführt, ist mit der Realisierung der Truppenordnung 1961 die Zahl der mechanisierten Einheiten sprunghaft von 33 auf 90 angestiegen. Aus Platzgründen konnten auf dem Waffenplatz Thun nebst den Schulen der Versorgungs- und Reparaturtruppen nur noch die mechanisierten Schulen ausgebildet werden. Für die Leichten Truppen mussten Standorte ausserhalb Thun gesucht werden. So entschloss man sich im Jahre 1965, eine neue Rekrutenschule der Leichten Truppen in Schwyz in einer Gemeindeunterkunft unterzubringen. Mangels Platz und Ausbildungsmöglichkeiten wurden zusätzliche Standorte – Goldau und Rothenthurm – miteinbezogen. Im Gegensatz zu den meisten Rekruten- und Unteroffiziersschulen verfügt diese Schule über keine Kaserne mit ausgebauten Übungsplätzen. Die Unterbringung der Einheiten und die Ausbildungsverhältnisse sind mit denjenigen in Wiederholungskursen zu vergleichen. Dadurch und durch die starke Dezentralisierung der Schule sind Dienstbetrieb und Ausbildung stark erschwert.

Dies veranlasste die zuständigen Instanzen des EMD und der Kantone Schwyz und Zug, bereits Ende 1973 eine Planungskommission einzusetzen, wobei aufgrund der besonderen Interessenlage dem Kanton Schwyz die Führung überlassen wurde. Diese vielköpfige Planungskommission, in der die Vertreter der beteiligten Kantone und Gemeinden, die bodenbesitzenden Korporationen und Genossenschaften, die Vertreter der Forstwirtschaft, des Meliorationswesens, des Naturschutzbundes und zwei Vertreter des EMD Einsitz nahmen, leistete eine ausserordentlich gründliche und speditive Arbeit. Sie lieferte ihren Bericht an den Regierungsrat des Kantons Schwyz im Dezember 1974 ab. Ausgehend von den Zielvorstellungen für einen definitiven Waffenplatz, nämlich Unterkunft- und Ausbildungsmöglichkeiten für vier bis fünf Kompanien zu schaffen, wurden vier Varianten für Übungs- und Schiessplätze einer eingehenden Prüfung nach militärischen und zivilen Gesichtspunkten unterzogen.

Die Varianten 1 bis 3 wurden aus folgenden Gründen abgelehnt: Wegfall von relativ gutem Weid- und Alpgelände in Dorfnähe, starke Lärmimmissionen, Beeinträchtigung des Tourismus, umfangreiche Waldrodungen und teilweise starke Beeinträchtigung der Naturschutzzone. Die Variante 4 wurde als eine militärisch sehr gute Lösung bezeichnet, die auch aus ziviler Sicht günstige Voraussetzungen habe. Aus den Schlussfolgerungen des Berichtes der Planungskommission an den Regierungsrat des Kantons Schwyz zitiere ich lediglich folgendes: «Aufgrund ihrer Abklärungen ist die Planungskommission zur Auffassung gelangt, dass nur die Schaffung eines eigentlichen Waffenplatzes in Rothenthurm, bestehend aus den Kasernenanlagen für eine ganze Rekrutenschule samt den erforderlichen Ausbildungsanlagen und dem entsprechenden Übungsgelände, in Erwägung zu ziehen ist. Teillösungen, welche die Unterbringung des Gros oder von Teilen einer Rekrutenschule ausserhalb von Rothenthurm, das gesamte Übungsgelände aber in dieser Gemeinde vorsehen würden, wären von vornherein abzulehnen.»

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz erhob dann am 14. April 1975 die Schlussfolgerung der Planungskommission, ergänzt noch durch die Forderung der in der Vernehmlassung begrüssteten Körperschaften und Behörden, zum Beschluss. Der Regierungsrat des Kantons Zug nahm seinerseits in zustimmendem Sinne Kenntnis von diesem Bericht und schloss sich der Auffassung der Regierung des Kantons Schwyz an.

Nachdem in der Zwischenzeit eine Landerwerbskommission eingesetzt und die Grundlagen für den Landerwerb und Strukturanpassungsmassnahmen geschaffen worden waren, wurde 1978 eine Vereinbarung zwischen den Kantonen Schwyz und Zug und der Eidgenossenschaft betreffend Schaffung und Betrieb eines Waffenplatzes in den Gemeinden Rothenthurm und Oberägeri abgeschlossen. Die aus-

föhrlich gehaltene Vereinbarung enthält Bestimmungen über die gebietsmässige Abgrenzung und die Grobkonzeption des Waffenplatzes gemäss Variante 4 des Berichtes der Planungskommission, weiter dann Bestimmungen über den Waffeneinsatz und Übungsbetrieb, über die Sicherstellung des Geländes und die Bewirtschaftung und Verpachtung, über Bauten und Strassen, über Sportanlagen und Anlässe, über Schiess- und Infrastrukturanlagen und über Arbeitsvergebungen und Lieferungen.

In dieser Vereinbarung geht es vor allem darum, die Interessen der Bevölkerung und die Landschaft möglichst zu schützen und den betroffenen Kantonen und Gemeinden sowie den Korporationen und dem Naturschutz ein weitgehendes Mitspracherecht einzuräumen.

In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, dass es die Regierungen der Kantone Schwyz und Zug bestens verstanden haben, ihre Interessen im Rahmen dieser Vereinbarung zu wahren, und dass die Eidgenossenschaft zu einer grosszügigen Zusammenarbeit Hand geboten hat.

Die eidgenössischen Räte haben sich seit 1976 schon viermal mit Rothenthurm befasst:

Am 1. September 1976 nahm das Parlament Kenntnis vom Bericht über den Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee (in diesem Bericht ist Rothenthurm aufgeführt).

Am 28. Februar 1979 bewilligte das Parlament einen Kredit von 20 Millionen Franken für Landerwerb. Der wesentlichste Teil des Kredites war für den abschliessenden Landerwerb für den geplanten Waffenplatz Rothenthurm und die damit zusammenhängenden Strukturverbesserungsmassnahmen bestimmt.

Am 23. April bewilligte das Parlament wiederum bei der Behandlung der Botschaft über militärische Bauten und Landerwerb einen Kredit von 15 Millionen Franken für Landerwerb. Ein Teil davon war wiederum für Rothenthurm bestimmt.

Am 16. September 1981 nahm das Parlament erneut Kenntnis von einem Bericht über den Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee; betreffend Rothenthurm wurde wiederum die Notwendigkeit eines neuen Waffenplatzes für die Leichten Truppen als Ersatz für das Provisorium im Raume Schwyz-Rothenthurm-Goldau hervorgehoben.

Der Vollständigkeit halber seien noch die übrigen begleitenden Ereignisse um die Verwirklichung des Waffenplatzes Rothenthurm stichwortartig erwähnt:

1975: erste negative Konsultativabstimmung in Rothenthurm;

1978: Gründung der Arbeitsgemeinschaft gegen den Waffenplatz Rothenthurm;

1980: zweite ablehnende Konsultativabstimmung in Rothenthurm;

1981: Ablehnung einer Motion im Kantonsrat Schwyz mit dem Auftrag an die Regierung, sich dem Projekt zu widersetzen;

1982: Ablehnung des Landverkaufs durch die Korporation Ober-Aegeri. Gründung der Arbeitsgemeinschaft Pro Rothenthurm und Waffenplatz;

1983: Start der Rothenthurm-Initiative, die in der Zwischenzeit eingereicht wurde.

Ihre Militärkommission bejaht die militärische Notwendigkeit des Waffenplatzes Rothenthurm. Diese Notwendigkeit ist auch erwiesen, wenn die Rekrutenbestände ab Mitte der achtziger Jahre absinken. Die Zahl der Kompanien wird dabei kaum Änderungen erfahren. Das abgeänderte Projekt ist zudem auf die reduzierten Rekrutenzahlen der neunziger Jahre ausgerichtet. Es trifft nicht zu, dass bestehende Waffenplätze unterbelegt sind und dass deswegen auf den Waffenplatz Rothenthurm verzichtet werden kann. Dieses Jahr mussten in den Frühjahrsschulen 12 – und im Sommer sogar 25 Rekrutenkompanien – wegen Platzmangels in den Kasernen in Gemeindeunterkünften untergebracht werden. Die Kapazität eines Waffenplatzes richtet sich nicht nach der Anzahl Rekruten, die ausgebildet werden. Auch auf anderen Waffenplätzen werden die reduzierten Rekrutenzahlen

höchstens Auswirkung betreffend einer Unterbelegung der Bettenzahlen haben, nicht aber auf die Infrastruktur eines Waffenplatzes. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob an Gruppen- oder Zugsgefechtsschiessen ein oder zwei Rekruten mehr oder weniger teilnehmen oder ob im Theoriesaal einige mehr oder weniger anwesend sind. Die ganze Infrastruktur ist trotzdem ausgelastet. Das militärische Bedürfnis für den Waffenplatz Rothenthurm ist auch in den neunziger Jahren ausgewiesen.

Das Waffenplatzprojekt umfasst eine Gesamtfläche von 354 Hektaren. Es ist in drei Teile aufgegliedert: das Kasernenareal, das Infanteriegelände und das sogenannte Aufklärungsgelände. Der Name Aufklärungsgelände entspricht eigentlich nicht dem Verwendungszweck. Er wurde bereits in einer frühen Planungsphase gewählt, um das Schiessgelände im Cholmattli vom Übungsgelände in der Ebene begrifflich zu unterscheiden. Im sogenannten Aufklärungsgelände führen die Aufklärer einen Teil ihrer spezifischen Aufklärungsausbildung durch. Für andere Teilbereiche ihrer Ausbildung benützen sie andere Plätze und Anlagen oder das allgemeine Strassennetz und das offene Gelände. Das Gelände dient aber mehrheitlich allen auf dem Waffenplatz stationierten Truppen für die infanteristische Gefechtsausbildung kleinerer und mittlerer Formationen, verbunden mit begrenzten Schiessmöglichkeiten. Die Bezeichnung Übungsgelände würde deshalb der geplanten militärischen Benutzung weit mehr entsprechen. Ich werde aber diesen Namen Aufklärungsgelände auch in meinen weiteren Ausführungen verwenden, um damit die begriffliche Einheit beizubehalten.

Das sogenannte Infanteriegelände befindet sich weitgehend im Besitze des Bundes und ist für die eigentliche Schiessausbildung mit Infanteriewaffen vorgesehen. Dieses Infanteriegelände bietet Ausbildungsmöglichkeiten für gleichzeitig zwei Kompanien.

Die Kasernenanlagen umfassen die Bauten für Ausbildung und Verwaltung, Unterkunft und Verpflegung, Sport und Freizeit für vier Kompanien sowie für das notwendige Instruktions-, Verwaltungs- und Hilfspersonal. Das Projekt der Kasernenanlagen ist gegenüber dem Botschaftsprojekt modifiziert worden. Durch das Zusammenrücken der Bauten einerseits und eine Verschiebung der ganzen Anlage um etwa 50 Meter nach Süden andererseits konnte ein zusätzlicher Schutz wertvoller Naturschutzzonen erreicht werden. Nach dem abgeänderten Projekt liegen nun sämtliche Kasernenanlagen gänzlich ausserhalb des Hochmoorbereichs. Durch die Verschiebung der Kasernenanlagen und das Zusammenrücken der Bauten wird damit endgültig auf eine spätere Erweiterung der Kasernenanlagen für eine fünfte Kompanie verzichtet. Durch diese Projektänderung entstehen weder Minder- noch Mehrkosten. Bei der Planung der Kasernenbauten wurde auf die Anliegen der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission weitgehend Rücksicht genommen.

Die mehrgeschossigen Bauten werden möglichst nahe am Hangfuss erstellt und folgen der Geländelinie. Die leichten Bauten in der Ebene werden gestaffelt angeordnet. Soweit sinnvoll, ist Holz als Baumaterial vorgesehen. Damit wird ein geschlossenes Gesamtbild erreicht, das sich in die Umgebung einfügt.

Der mit Rücksicht auf den Landschaftsschutz gewählte Standort und die Gestaltung der Bauten führen für die Kasernenanlage zu ansehnlichen Mehrkosten von etwa 5 Millionen Franken.

Den zuständigen Instanzen war von Anfang an klar, dass beim Aufklärungsgelände bezüglich Naturschutz noch eine Detailplanung erforderlich ist. Diese Detailplanung wurde nun durchgeführt. Sie hat gezeigt, wo die effektiv schützenswerten Gebiete liegen. Aufgrund dieser Detailplanung wurden in diesem Gelände folgende Änderungen vorgenommen:

Im nördlichen Teil wurde ein Gebiet ausgeschieden, das von der Truppe nicht betreten werden darf. Dieses Gebiet wird zu einer Überschliesszone und zu einer Pufferzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten. Zudem wurden drei

weitere schutzwürdige Zonen ausgeschieden, die ebenfalls mit einem Betretungsverbot belegt werden. Selbstverständlich werden in diesen Sperrzonen weder Bauten erstellt noch Geländeänderungen vorgenommen. Mit diesen Anpassungen hat man den Interessen des Naturschutzes weitestgehend Rechnung getragen.

Ich komme zu einer Beurteilung aus der Sicht des Naturschutzes: Das Projekt wurde von allem Anfang an bezüglich der Naturschutzanliegen mit besonderer Sorgfalt bearbeitet. Es fand auch jederzeit eine Begleitung durch die entsprechenden Interessenvertreter und Fachleute statt. So ist auch darauf hinzuweisen, dass die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission seit 1978 in mehreren Vernehmlassungen zum Projekt Stellung genommen und der Erstellung eines Waffenplatzes im Gebiet von Rothenthurm nach Variante 4 mit verschiedenen Auflagen zugestimmt hat. Diese Auflagen konnten fast ausnahmslos erfüllt werden, ja sie gehen nach dem neuesten Stand sogar in verschiedenen Punkten über das hinaus, was von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission verlangt wurde. Eine besonders gründliche Bearbeitung aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes erfuhr von allem Anfang an das sogenannte Aufklärungsgelände. Es liegt am Rande der letzten grössflächigen und gut erhaltenen Hochmoorlandschaft des schweizerischen Alpenvorlandes. Das Hochmoor von Rothenthurm ist aber nicht das einzige und auch nicht das bestentwickelte Hochmoor. In der Zone Sörenberg/Glaubenberg oder im Jura befinden sich ebenfalls grössere Hochmoorgebiete. Rothenthurm hat pro Quadratkilometer weniger Hochmooreinheiten als Gebiete in anderen Landesgegenden. Dies besagt aber noch nichts über die Ausdehnung der Landschaft. Von der Landschaft her ist Rothenthurm eines der besterhaltenen, einheitlichsten Hochmoorgebiete.

Schon in der Vereinbarung zwischen den betroffenen Kantonen und dem Bund wurde in Artikel 16 deshalb festgelegt: «Beim Bau von Ausbildungsanlagen und Erschliessungsstrassen im Aufklärungsgelände wird den Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes möglichst Rechnung getragen. Insbesondere wird der Lauf der Biber nicht verändert. Biotope und Nistplätze werden möglichst erhalten. Wo dies nicht möglich ist, ist ein Ersatzgelände zur Verfügung zu stellen. Bei der Detailplanung, der Benützung und dem Ausbau des Geländes werden in Zusammenarbeit mit den kantonalen Organen des Naturschutzes und der Fischerei die entsprechenden Bedürfnisse berücksichtigt.» Dies aus der Vereinbarung zwischen den betroffenen Kantonen und dem Bund.

In den Auflagen der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission und der Kantone Schwyz und Zug wurde unter anderem auch gefordert, dass Projektierung und Bau durch einen kompetenten Naturschutzfachmann dauernd begleitet werden sollen. In diesem Sinne hat das EMD Dr. Martin Meyer, Herrliberg, als Ökologiefachmann mit der Ausarbeitung von weiteren Entscheidungsgrundlagen beauftragt. Dr. Meyer ist von der Ausbildung her Geobotaniker. Im Unterschied zum reinen Botaniker beschäftigt sich der Geobotaniker auch mit Bodenbeschaffenheit und Klima. In einem Vertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft – vertreten durch das EMD, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, das Bundesamt für Forstwesen – mit Herrn Dr. Meyer sind die Aufgaben des Naturschutzfachmannes festgehalten. Gemäss Gutachten der ENHK – der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission – hat er darauf zu achten, dass naturschützerische Forderungen erfüllt werden, so insbesondere das Abstimmen der militärischen und landschafts- bzw. naturschützerischen Bedürfnisse insbesondere im Aufklärungsgelände, das Erstellen von ergänzenden ökologischen Grundlagen mit einer pflanzensoziologischen Feinkartierung im Aufklärungsgelände, die Mitwirkung bei der Interessenoptimierung in der Detailplanung und schliesslich die Baustellenbegleitung, um die in der Projektierung festgelegte Rücksicht auf die Umwelt durchzusetzen und negative Auswirkungen, welche den Naturhaushalt schädigen, zu vermeiden. Das alles steht im

Vertrag zwischen dem EMD und den übrigen Institutionen. Der Kanton Schwyz hat Dr. Meyer ersucht, einen Vorschlag für ein definitives Schutzobjekt in diesem Gebiet auszuarbeiten, und hat mit ihm zu diesem Zweck einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, was eine gute Koordination zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten ermöglicht. Für die Kommissionssitzung lag für das bereinigte Projekt über das Aufklärungsgelände eine entsprechende Beurteilung aus der Sicht des Naturschutzes vor. Herr Dr. Meyer nahm selbst an dieser Sitzung teil. Aus Zeitgründen kann ich nicht auf alle Details, auf die Beurteilung durch den Naturschutzfachmann eingehen, möchte aber doch auf die wichtigsten Folgerungen hinweisen:

Im Bereiche des Ägeririeds, d. h. im nördlichen Teil des Aufklärungsgeländes, geht die vom Benutzer gemachte Konzession wesentlich über die vom Naturschutz aufgestellte Minimalforderung hinaus. Dadurch wird es auch möglich, den innerhalb des Perimeters liegenden wertvollen Teil des Ägeririeds als Ganzes zu schützen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt der Forderung des Naturschutzes weitestgehend nachkommt, sie im besonders wertvollen Bereich des Ägeririeds sogar übertrifft. Sowohl die botanisch als auch die zoologisch bedeutsamen Flächen sind in den jetzt bezeichneten Sperrzonen erhalten. Für die Hochmoorebene Rothen thurm/Biberbrugg als Ganzes erfüllen die nunmehr bezeichneten Sperrzonen, namentlich für die grossflächige Zone im Ägeriried, die wichtige Funktion einer Pufferzone gegen die oberhalb gelegenen intensiver bewirtschafteten Flächen. Der Naturschutzbeauftragte führte vor der Kommission weiter aus, dass, wenn man vom Kasernengelände absieht, nun ein Drittel des Geländes mit einem Betretungsverbot und Bauverbot belegt wird. Damit sind nun praktisch alle schützenswerten Gebiete geschützt. Das Gelände, das nicht in den Sperrzonen liegt, könne voll und ganz durch das Militär beansprucht werden.

Im Aufklärungsgelände werden heute 61 Prozent des Areals als Futterwiesen benutzt. Diese Wiesen befinden sich auch im Mooregebiet und werden zwei- oder dreimal im Jahr geschnitten und gedüngt. Diese Gebiete können auch nach Verwirklichung des Waffenplatzes noch landwirtschaftlich genutzt werden.

Zwischen Landwirtschaft und Naturschutz bestehen zweifellos Interessengegensätze. Unsere Kommission ist überzeugt, dass das Militär in vielen Fällen der beste Garant für die Wahrung der landschafts- und naturschützerischen Interessen ist. Das beweisen zahlreiche Fälle einer ausgezeichneten Zusammenarbeit mit dem Naturschutz auf Waffen- und Schiessplätzen.

Zusammenarbeit mit dem Naturschutz auf Waffen- und Schiessplätzen. Zur Illustration nenne ich einige Beispiele. Frauenfeld: Erhaltung eines bereits bekannten Naturschutzgebietes auf dem bundeseigenen Waffenplatz. Gotthard/Val Canaria: gemeinsam erarbeitetes Nutzungskonzept im Vertragsgebiet. Reppischtal/Zürich: Ausscheidung eines Teils des Waffenplatzareals als Naturschutzzone. Thun: Ausscheidung und Unterschutzstellung eines grösseren Naturschutzgebietes auf dem bundeseigenen Gelände. Petit Hongrin: Rund 3000 Hektaren in diesem Gebiet der Waadtländer Alpen sind vom EMD vor einigen Jahren erworben und zum grössten Panzerschiessplatz der Armee ausgebaut worden. Das ganze Gebiet ist naturschützerisch bedeutungsvoll. Es wurde deshalb im Einvernehmen mit dem EMD in das Bundesinventar der schützenswerten Landschaften aufgenommen. Eine gemischte Kommission sorgt für die Koordination der Interessen von Armee und Naturschutz.

Die bisherigen Erfahrungen sind sehr positiv und bestätigen, dass Militär und Naturschutz sehr wohl mit und nebeneinander existieren können. Wir hoffen, dass es auch auf einem zukünftigen Waffenplatz Rothen thurm zu einer ähnlich positiven Zusammenarbeit von Militär und Naturschutz kommen kann.

Zu einer Beurteilung aus militärischer Sicht: Es war naheliegend, dass bei einer derart vom Naturschutzgedanken geprägten Planung die Frage auftauchen musste, ob dieses

Aufklärungsgelände militärisch überhaupt noch nutzbringend verwendet werden könne. Eine Beurteilung des Stabes der Gruppe für Ausbildung kommt zum Schluss, dass, wenn in diesem Gebiet von rund 40 Hektaren – das ist ein Viertel des ganzen Aufklärungsgeländes – darauf verzichtet wird, das Gelände zu betreten, trotzdem die Ausbildungsbedürfnisse mit gewissen räumlichen Einengungen gedeckt werden und das militärische Rendement erhalten bleibt. Bei einem Verzicht auf dieses Gelände ist die ganze Zielsetzung für den Waffenplatz Rothen thurm in Frage gestellt, nämlich die Unterkunft für vier Kompanien und deren gleichzeitige Ausbildungsmöglichkeit in diesem Areal. Auf dem Schiessgelände können gleichzeitig zwei Kompanien Schiessausbildung betreiben. Auf dem Aufklärungs- oder Übungsgelände haben die zwei anderen Kompanien die Möglichkeit, in Detailausbildung ohne Schiessen ihre Ausbildungsbedürfnisse zu befriedigen. So hat jeder Kompaniekommandant die Möglichkeit, im Wechsel von zwei Tagen zu schiessen und Detailausbildung zu betreiben. Selbst wenn auf diesem Aufklärungsgelände nur beschränkte Schiessmöglichkeiten bestehen oder zu gewissen Zeiten überhaupt nicht geschossen werden darf, ist dieses Übungsgelände für die Detailausbildung unabdingbar notwendig.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zu den rechtlichen Fragen. Hier ging es in der Kommission in erster Linie um die Frage, was für Folgen sich aus Änderungen oder gar einem Verzicht auf das Aufklärungsgelände ergeben könnten. Grosse Bedeutung kommt dabei dem Kauf- und Tauschvertrag zwischen der Oberallmeind-Korporation Schwyz und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Oktober 1978 zu. In diesem Vertrag ist stipuliert: «Der Oberallmeind-Korporation steht an den veräusserten Grundstücken ein Rückkaufsrecht zu, sofern der Bund den Waffenplatz Rothen thurm nicht innert neun Jahren ab öffentlicher Beurkundung dieses Vertrages verwirklicht hat.»

Die Militärkommission hat sich zu diesen Rückkaufsbestimmungen im Kauf- und Tauschvertrag zwischen der Oberallmeind-Korporation Schwyz und dem Bund vom Bundesamt für Justiz – also nicht einem departementsinternen, sondern einem ausserhalb des EMD stehenden Bundesamt – ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Dieses Gutachten kommt zu folgenden Folgerungen:

1. Die Frage, ob das Rückkaufsrecht bereits im Rahmen des Kauf- und Tauschvertrages begründet wurde oder ob darin der Oberallmeind-Korporation lediglich ein Anspruch auf Einräumung desselben zugestanden worden ist, lässt sich kaum schlüssig beantworten und müsste allenfalls durch einen Prozess festgelegt werden.

2. Die Rechtsgültigkeit der Verpflichtung des Bundes zur Rückübertragung der Grundstücke und die Gültigkeit des entsprechenden Verfügungsgeschäftes sind zweifelhaft. Denkbar ist beispielsweise, dass die Liegenschaften durch ihren militärischen Zweck als Objekte der Landesverteidigung dem privatrechtlichen Verkehr entzogen sind.

3. Die Nichtverwirklichung des Waffenplatzes als Anspruchsvoraussetzung für die Einräumung oder als Voraussetzung der Ausübung des Rückkaufsrechtes ist auslegungsbedürftig. Ist zum Beispiel Nichtverwirklichung bereits dann anzunehmen, wenn der Waffenplatz nach neun Jahren seit öffentlicher Beurkundung noch nicht in Betrieb genommen ist oder, als anderes Extrem, wenn erwiesenermassen feststeht, dass der Waffenplatz, aus welchen Gründen auch immer, nach Ablauf der neun Jahre überhaupt nicht realisiert werden kann?

4. Auch bei einer teilweisen Verwirklichung des Waffenplatzes, zum Beispiel durch Verzicht auf das Aufklärungsgelände, wären die Lösungsansätze durch Auslegung zu suchen.

Dieses Gutachten des Bundesamtes für Justiz kommt selbst zu keinen eindeutigen Schlüssen: «Sicher ist indessen eines: Der Waffenplatz Rothen thurm muss nach Variante 4 oder allenfalls etwas abgeändert in seinen wesentlichen Elementen bis zum Herbst 1987 erstellt sein, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, dass das Rückkaufsrecht, das im

übrigen genau definiert ist und günstige Rückkaufsbedingungen vorsieht, angerufen werden kann.» Das bedeutet, dass eine Verwirklichung dieses Waffenplatzprojektes auf keinen Fall grössere Verzögerungen erträgt.

Zur Frage der Sicherheit: In einem als «vertraulich» klassifizierten anonymen Bericht von Anfang Juni wurden Zweifel bezüglich der Sicherheit im Abschnitt des Aufklärungsgebietes angebracht. Dieser Bericht wurde in Unkenntnis wichtiger, für die Sicherheit eines Waffen- und Schiessplatzes entscheidender Bedingungen, wie sie im Fall Waffenplatz Rothenthurm vorliegen, abgefasst. Der Berichtverfasser zitiert als Grundlage das Reglement «Sicherheitsvorschriften für Gefechtsschiessen». Dieses ist grundsätzlich gültig für Gefechtsschiessen. Im ersten Artikel ist jedoch festgelegt, dass besondere Vorschriften der Koordinations- und Kommandostellen für die Benützung von Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen vorbehalten bleiben. Dies trifft nicht nur für viele bestehende, vorwiegend bundeseigene Plätze, sondern auch für den Waffenplatz Rothenthurm zu. Im weiteren beurteilt der Verfasser die Sicherheitssituation ohne Berücksichtigung, dass sowohl die Waffenstellungen wie auch die Zielzonen durch bauliche Massnahmen so hergerichtet werden, dass sie den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Ohne solche besondere Massnahmen wären auf verschiedenen bestehenden Waffen- und Schiessplätzen der Armee Übungen im scharfen Schuss gar nicht möglich. Der geplante Waffenplatz entspricht unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmung den militärischen Anforderungen vollumfänglich. Festzuhalten bleibt, dass in Rothenthurm lediglich Infanteriewaffen eingesetzt werden. Andere Waffen, insbesondere Artillerie, Kampfpfanz und Flieger, dürfen ohne Einwilligung der Vertragspartner nicht eingesetzt werden.

Zur Volksinitiative: Die Kommission hat sich an ihrer Sitzung ebenfalls zu der inzwischen zustande gekommenen Volksinitiative ausgesprochen. Wenn sie sich auch nicht in allen Details mit dieser Initiative auseinandergesetzt hat, darf daraus keineswegs der Schluss gezogen werden, dass wir dieses Volksrecht nicht ernst nehmen. Vorerst ist einmal festzuhalten, dass die Initiative erst dieses Jahr gestartet wurde, obwohl das Projekt seit Jahren bekannt war und das Parlament Landerwerbskredite sprach. Damit stellt sich schon die Grundsatzfrage, ob durch ein derartiges Vorgehen nicht nur die Handlungsfähigkeit, sondern auch dem Parlament die durch Verfassung und Gesetz übertragene Aufgabenerfüllung verunmöglicht werde.

Im weiteren ist der Initiativtext unklar. Er spricht von Mooren und Moorlandschaften. Nach den Fachleuten ist der Begriff «Moor» umstritten und schwer zu definieren. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff «Moorlandschaft». Ihrer Kommission ging es aber nicht um solche Begriffsdefinitionen, sondern um die Frage: Sind diese Moore und die Moorlandschaft durch den Bau des Waffenplatzes Rothenthurm tatsächlich gefährdet?

Der Initiativbogen trägt einen Landschaftsdruck, der die Bereiche Aegerried–Wijer–Schlänggli darstellt. Diese Aufnahme desinformiert. Sie zeigt im Vordergrund zukünftiges Waffenplatzgelände, und zwar jenen Teil, der nun durch Sperrgebiete und Sperrzonen mit einem Betretungs- und Bauverbot belegt ist. Diese wenigen 100 Meter erscheinen perspektivisch gross und lassen die ungefähr 4,5 Kilometer tiefe Hochmoorlandschaft völlig verschwinden. Von einer Gefährdung der Hochmoore und dieser abgebildeten Moorlandschaft durch den Waffenplatz kann keine Rede sein. Bis anhin wurde diese Landschaft schon seit 18 Jahren militärisch genutzt, ohne dass das Hochmoor gelitten hätte. Mit dem Neubau des Waffenplatzes verzichtet man auf jede militärische Nutzung in diesem Gelände. Die Armee beansprucht nur 1,5 Prozent der Hochmoorlandschaft für Bauten. Diese kommen in eine Randzone zu stehen, auf einigermaßen tauglichem Baugrund und gänzlich ausserhalb des Hochmoorbereiches.

Wenn die Initianten heute noch festhalten, dass sie die Moorlandschaft Rothenthurm ganzheitlich zu erhalten wünschen und auch bei einem Verzicht auf das Aufklärungsge-

lände der Initiative keineswegs Rechnung getragen würde, dann muss man sich ernstlich die Frage stellen, ob nicht andere Gründe hinter dieser Initiative stehen. Jeder ernsthafte Natur- und Landschaftsschützer müsste bei einem eingehenden Studium dieses Projektes erkennen, dass durch den Waffenplatz die Hochmoore und die Moorlandschaft Rothenthurm keineswegs gefährdet sind. Die Hochmoore sind viel eher gefährdet durch die landwirtschaftliche Nutzung. Ernstlich kann man sicher nicht mehr von Bedrohung einer schützenswerten Landschaft sprechen.

Abschliessende Bemerkungen: Unsere Armee braucht, wenn sie ihren Auftrag erfüllen will, nicht nur moderne Waffen, sondern muss sie auch beherrschen können, und dies verlangt genügend Ausbildungs- und Schiessplätze. Die modernen, weitreichenden Waffen und die erhöhte Beweglichkeit im Kampf führen zu wachsenden Platz- und Raumbedürfnissen der Armee. Dies wird angesichts der rückläufigen Rekrutenzahlen häufig nicht verstanden. Diesem gesteigerten Bedarf erwachsen immer mehr Schwierigkeiten durch die starke Überbauung unseres Landes, die touristischen Einrichtungen und die sinkende Bereitschaft betroffener Bevölkerungskreise, gewisse Immissionen durch das Militär zu tolerieren. Wir dürfen aber auch feststellen, dass dort, wo Waffenplätze erweitert oder gar neue erstellt wurden, die Verhältnisse sich meist positiver entwickelt haben, als erwartet wurde. Sehr oft ist durch gute Zusammenarbeit, durch gegenseitige Rücksichtnahme, ein befriedigendes Nebeneinander zwischen der einheimischen Bevölkerung, der Landwirtschaft, dem Naturschutz und dem Militär entstanden.

In diesem Sinne hoffen wir, dass die heute noch mehrheitlich gegen das Projekt eingestellte Bevölkerung von Rothenthurm, die ja nicht gegen die Armee eingestellt ist, mithilft, die befürchteten Nachteile zu eliminieren oder mindestens zu minimieren.

Zu den übrigen Bauvorhaben: Fast sämtliche übrige Bauvorhaben der diesjährigen Baubotschaft sind entweder durch die Militärkommission des Ständerates oder durch die fünf Unterkommissionen Ihrer Militärkommission besichtigt und überprüft worden. Die Gesamtkommission konnte sich von der Zweckmässigkeit der geplanten Bauvorhaben überzeugen und beantragt Ihnen, auf die Baubotschaft einzutreten und sämtliche nachgesuchten Kredite zu bewilligen. Beim Kredit für das Übungsgelände in Rothenthurm erfolgte die Zustimmung mit 14 zu 5 Stimmen. Zum Kredit für den Neubau für den Panzerhaubitzen-Simulator auf dem Waffenplatz Bière werde ich bei der Detailberatung noch einige Ausführungen machen.

M. Jeanneret, rapporteur: Vous permettez au rapporteur de la deuxième langue, le président ayant dit l'essentiel, d'être plus bref. Les sujets militaires se suivent, se ressemblent et diffèrent tout à la fois. Alors qu'en matière d'armement tout s'est cristallisé sur le fusil d'assaut, dans le domaine des ouvrages c'est évidemment le projet de place d'armes de Rothenthurm qui a retenu pour l'essentiel l'attention de la commission, avec cette différence qu'ici le dossier est plus délicat, mais que, par contre, nous sommes la deuxième chambre et que le Conseil des Etats a eu le mérite d'ouvrir la voie.

Mais auparavant, il convient de dire deux mots du message dans son ensemble. Il a été accueilli sans réserve tant dans les principes sur lesquels il repose que dans la liste des objets concernant les crédits d'engagement. Nous avons deux seules remarques de détail à faire s'agissant de l'article 1^{er}, 2^ealinéa, lettre a, pour que la somme mentionnée sur le dépliant soit bien comprise. D'une part, sous chiffre 115 de l'appendice 1 vous avez un crédit supplémentaire de 5 950 000 francs concernant: «La construction d'un bâtiment pour les simulateurs de conduite des obusiers blindés sur la place d'armes de Bière.» Sur la base d'un rapport écrit, et après le Conseil des Etats, notre commission a été d'accord avec ce complément et vous propose d'en faire de même.

Par contre, la commission, après en avoir délibéré en plenum et en sous-commission, ne s'est pas arrêtée à une proposition minoritaire faite au Conseil des Etats par le député Hophan d'Obwald. Sans nier l'opportunité d'un projet de cantonnement au Glaubenberg, elle s'est ralliée aux raisons financières invoquées par le Conseil fédéral.

Venons-en maintenant à l'essentiel, soit Rothenthurm. Examinons-en successivement les divers aspects. Disons d'abord que l'examen approfondi qui a été fait du dossier par le Conseil des Etats nous a sérieusement facilité la tâche. La commission, que ce soit sa majorité ou sa minorité, a calqué sa position sur celle de la majorité et de la minorité de la Chambre des cantons. Celle-ci, avec le Conseil fédéral, s'est efforcée, tout en restant ferme sur l'essentiel, de comprendre certains opposants dans leurs modalités, en d'autres termes, concilier la défense nationale, qui selon l'article 2 de la constitution fédérale est la priorité de la Confédération, et le respect de la nature, de notre nature à tous, qui fait partie des biens chers à tous les Suisses.

Quelle est en deux mots cette décision du Conseil des Etats reprise par notre commission et qui vous est proposée? Premièrement, la caserne est déplacée 50 mètres au sud. Deuxièmement, l'usage du terrain d'exploration est limité. Troisièmement, une large liberté de manœuvre est accordée au Conseil fédéral pour négocier cet usage dans son application.

La deuxième remarque concerne le principe de la place d'armes elle-même et ici il convient d'être sans équivoque. Il n'est pas un membre de la commission qui en ait contesté la nécessité, le financement ou l'importance. Les réserves de la minorité ne touchent que l'usage du terrain d'exploration. Après le Conseil des Etats, la commission vous propose qu'une place d'armes soit aménagée à Rothenthurm. Certains ont critiqué le chef du Département militaire fédéral pour de prétendues faiblesses; il saura s'en défendre lui-même. Vous nous permettez de dire que ces remarques sont parfaitement infondées. L'art du gouvernement d'un pays consiste à savoir écouter et négocier sur le secondaire pour maintenir solidement le principal, et ce principal c'est de répondre aux insuffisances de places d'armes en Suisse centrale. La visite des lieux, le contact avec quelques agriculteurs, l'audition des représentants de plusieurs milieux ont été très précieux pour les commissaires. Elles leur ont permis de mieux comprendre la nature des deux oppositions qui se présentent, celle d'une partie des gens de Rothenthurm d'une part et celle, d'autre part, des auteurs de l'initiative fédérale. La première n'a pas retenu la Commission militaire et là, unanime, elle suit le Conseil fédéral et le Conseil des Etats. Signalons une fois de plus à cet égard l'appui très positif des autorités cantonales des cantons de Schwyz et de Zoug, dès le moment où ces cantons ont reçu des réponses satisfaisantes quant à la protection de la nature. Il n'est pas possible à l'autorité fédérale que nous sommes, sous peine de graves précédents, tant en matière civile que militaire, d'admettre une pseudo-démocratie régionale qui permettrait de mettre en cause l'existence même d'une place d'armes à Rothenthurm parce qu'une partie de ses autorités ou de ses habitants n'y serait pas favorable.

Tout autre est la portée de l'initiative. D'abord elle est d'ordre national, elle porte ensuite sur l'ensemble du marais, qu'il soit touché ou non par le projet dont nous débattons, et enfin elle est de nature civile en ce sens que le Parlement devra en temps utile débattre de tous ses aspects économiques, agrico-écologiques, juridiques, etc.

Dans le cadre de l'accord de principe, deux points ont été admis, c'est la création de la caserne et l'aménagement du terrain d'infanterie. Pour ce dernier il n'y a rien à dire. Pour la première de rappeler que, moyennant son déplacement, puisqu'elle est située sur le terrain d'exploration, la nature est sauvegardée et le projet peut être admis.

Venons-en donc à ce terrain d'exploration qui est au centre de la controverse. Comme le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, notre commission s'est trouvée placée devant plusieurs solutions possibles de compromis, dès l'instant

que chacun admet que là, et là seulement, un équilibre doit être trouvé entre des intérêts légitimes et parfois contradictoires, et dès le moment aussi où l'initiative déposée ne saurait d'aucune manière bloquer une procédure légalement en cours. Sécurité juridique et opportunité politique doivent ici être considérées de pair. Suspendre les crédits pour l'ensemble des projets; renoncer complètement au terrain d'exploration; déplacer la caserne sur le terrain d'infanterie; voter les crédits pour le terrain d'infanterie, la caserne et suspendre ceux concernant le terrain d'exploration jusqu'à décision sur l'initiative; tout cela a été étudié, soupesé et discuté. Rien n'est possible et judicieux. Il demeure de raisonnable, avec le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, de voter l'ensemble du crédit, de commencer les travaux en ce qui concerne la caserne et le terrain et de laisser au Conseil fédéral la liberté de mouvement quant à la réalisation du terrain d'exploration. De la sorte aussi, le gouvernement peut éviter la brusquerie des faits accomplis. Il nous paraît essentiel de rappeler également au Parlement que le droit ne peut être foulé aux pieds. Un contrat existe entre la Confédération et la corporation de l'Oberallmeind et il comporte une clause de rachat; une suspension des crédits pourrait la faire jouer. D'autre part, la procédure d'expropriation doit pouvoir se poursuivre selon les dispositions légales. Enfin, les cantons sont aussi partie à une convention et celle-ci ne peut être ainsi remise en cause. Pour conclure, nous résumerons les propositions de la commission ainsi: premièrement, même la proposition de minorité, au nom de laquelle s'exprimera M. Bundi, demain, ne parle que de renvoi provisoire du crédit. C'est dire que la commission s'oppose sans réserve aux propositions de renvoi du projet au Conseil fédéral. Sur le principe, il y a donc unanimité.

Deuxièmement, nous avons apprécié l'esprit de concertation et la volonté de dialogue du Département militaire fédéral, du Conseil fédéral et du Conseil des Etats. Mais il ne convient pas d'aller trop loin, et le terrain d'exploration doit être utilisable sans trop tarder par l'armée.

Troisièmement, jamais il n'y a eu dans notre pays, à propos d'un projet de place d'armes, de discussion aussi large et aussi complète. Les agriculteurs se rendent certainement compte que l'armée est le plus fréquemment le meilleur garant d'une zone verte conforme à leurs intérêts, et souvent plus que des personnes venues des villes et sans attaches réelles avec une telle région.

Quatrièmement, si le site est intéressant, chacun s'accorde à dire que certains marais en Suisse méritent plus de protection que ceux-là.

Cinquièmement, la solution du Conseil fédéral, du Conseil des Etats et de votre commission est le meilleur des compromis, dans le sens le plus clair de ce mot, car jamais en Suisse on n'a pris autant de soin à trouver un équilibre entre défense nationale et nature.

Sixièmement et conclusion, la suspension provisoire d'une exécution en main du gouvernement est en l'espèce préférable à la suspension d'un crédit par le Parlement.

Voici dans quel esprit votre commission vous invite à la suivre. Pour ne pas allonger les débats, j'ajouterai que le groupe libéral y souscrit également.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr

La séance est levée à 12 h 20

Militärische Bauten und Landerwerb

Ouvrages militaires et acquisitions de terrain

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.017
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1253-1258
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 773

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.